

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

01. September 2023

Jahrgang 15

Nr. 34/2023

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 303	Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde Treia
Seite 304	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Silberstedt
Seite 314	Einladung zur 1. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Tourismus und kulturelles Erbe der Gemeinde Hollingstedt
Seite 315	Einladung zur 1. öffentlichen Sitzung des Landschaftspflegeausschusses der Gemeinde Jübek
Seite 316	Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Bollingstedt
Seite 318	Einladung zur öffentlichen Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Amtes Arensharde
Seite 320	Bekanntmachung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby
Seite 322	Bekanntmachung über den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Biogasanlage Jägerkrug“ der Gemeinde Schuby

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE TREIA
- Der Bürgermeister -
- Wahlprüfungsausschuss-



24896 Treia, den 29.08.2023

Einladung

Zur öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses

Am Donnerstag, dem 28. September 2023, um 16:00 Uhr,

in die Amtsverwaltung in Silberstedt, Besprechungsraum,

werden Sie hiermit eingeladen.

Timo Jacobs
Vorsitzender

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Prüfung der Wahlunterlagen
4. Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung

Hauptsatzung der Gemeinde Silberstedt

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 21. August 2013 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Silberstedt wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises-Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch den Bürgermeister am 31. August 2023 ausgefertigt.
Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

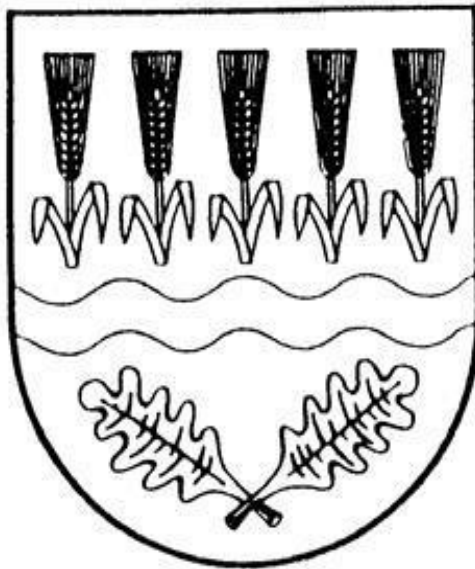
Silberstedt, den 01. September 2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Reese

Hauptsatzung

der Gemeinde **Silberstedt**

Kreis Schleswig-Flensburg



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.08.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Silberstedt erlassen:

§ 1**Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt „In Grün ein silberner Wellenbalken, begleitet oben von fünf goldenen Ähren nebeneinander, unten von zwei schräg gekreuzten silbernen Eichenblättern.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem gleichmäßig durch einen gewellten grünen Streifen geteilten weißen Flaggentuch das aus der Mitte leicht nach oben verschobene Gemeindegewappen in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Silberstedt, Kreis Schleswig-Flensburg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2**Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3**Sitzung in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4**Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.200,-- € nicht erreicht wird,
 3. über die Stundung von Ansprüchen bis zur Höhe von 25.600,-- €
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,-- € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- € nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 5.000,-- € nicht übersteigt,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
 13. über die Gewährung von Zuschüssen an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 500 €
 14. über die Gewährung von Darlehen bis zu einem Wert von 5.000,-- €
 15. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und von Vorkaufsrechtsverzichtsbesccheinigungen nach dem BauGB,
 16. über die Erteilung von Teilungsgenehmigungen gemäß Satzung der Gemeinde
 17. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.
 18. über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 21 Abs. 3-5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO
 19. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 20. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gem. § 23 GO vorliegt.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Arensharde kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten

b) Bau- und Dorfentwicklungsausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Hoch- und Tiefbau, Bauleitplanung, Städtebau, Wegeunterhaltung innerhalb der Ortsgrenzen, kommunale Wärmeplanung

c) Umwelt- und Wegeausschuss

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umweltangelegenheiten, Wegeunterhaltung außerhalb der Ortsgrenzen, Straßenbeleuchtung

d) Kulturausschuss

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Förderung des Sports, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Vereinswesen, Soziales, Belange der Kinder und Jugend, Belange der Senioren und ausländischen Einwohner/innen, Friedhofsangelegenheiten

e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

f) Kindertagesstättenausschuss

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kindertagesstättenangelegenheiten, insbesondere die organisatorische Unterstützung bei der Planung von baulichen Maßnahmen

In die Ausschüsse zu a) bis f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis f) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen. Die dem Kindertagesstättenausschuss übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung. Die durch die Zuständigkeitsordnung übertragenen Entscheidungen unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO nicht dem Rückholrecht der Gemeindevertretung.

§ 7 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohnereinberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9**Verträge nach § 29 Absatz 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -Vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -Vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 150,-- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 6.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.200,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3/§ 56 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11**Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
 - Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
 - Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung“ eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde hingewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.06.2003 , zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2022, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 25.08.2023 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Silberstedt, den 31.08.2023

Gez. **L.S.**

Thorsten Hassel
Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Silberstedt vom
31.08.2023 gem. § 27 (1) GO**

Zuständigkeitsordnung

Dem Kindertagesstättenausschuss nach § 6 (1) werden folgende Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zur endgültigen Entscheidung übertragen:

- (1) Entscheidung über den Personaleinsatz unter Einbindung der Kindertagesstättenleitung
- (2) Die Aufnahme von Neuanmeldungen gem. den Vorgaben des § 5 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt.
- (3) Kündigung des Betreuungsverhältnisses gem. den Vorgaben des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt.

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE HOLLINGSTEDT

- Der Bürgermeister -

- Ausschuss für Tourismus
und kulturelles Erbe -



Hollingstedt, den
08.09.2023

Einladung

Zur 1. öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Tourismus und kulturelles Erbe
am Montag, dem 11. September 2023, um 19:00 Uhr,
in der Küche des Schulhausmuseums, Klues 2, 24876 Hollingstedt
werden Sie hiermit eingeladen.

Jan Schlüter
Vorsitzender

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung des bürgerlichen Mitgliedes
5. Einwohnerfragestunde
6. Sammlung von Themen und Priorisierung
7. Welterbe und Hollinghuus; hier: aktuelle Entwicklung
8. Schulhausmuseum; hier: aktuelle Entwicklung und Zukunft
9. Eider-Treene-Sorge und Grünes Binnenland: Vorstellung der Fahrradtouren
10. Storchendorf Hollingstedt: Bekanntmachung und Vermarktung
11. Anfragen und Mitteilungen

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE JÜBEK

- Der Bürgermeister -
- Landschaftspflegeausschuss -



Jübek, den 08.09.2023

Zur 1. öffentlichen Sitzung des
Landschaftspflegeausschusses
am Montag, dem 18. September 2023, um 19:00 Uhr,
in das Dorfgemeinschaftshaus
werden Sie hiermit eingeladen.

Olaf Jürgensen
Vorsitzender

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verpflichtung der bürgerlichen Ausschussmitglieder
4. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.01.2023
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Einwohnerfragestunde
7. Absprache der Knickpflege der Gemeindestraßen Jübek im Winter 2023/2024
8. Beratung über neue Gestaltung der Bepflanzung im Dorf
9. Planung für mehr Sitzgelegenheiten entlang der Wanderwege im Dorf
10. Verschiedenes
11. Einwohnerfragestunde
12. Anfragen und Mitteilungen

BEKANNTMACHUNG

**GEMEINDE
BOLLINGSTEDT**
- Der Bürgermeister -



Bollingstedt, den 31.08.2023

Einladung

Zur 2. öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung
am Mittwoch, dem 20. September 2023, um 19:30 Uhr,
in Bollingstedt, Raum der Begegnung,
werden Sie hiermit eingeladen.

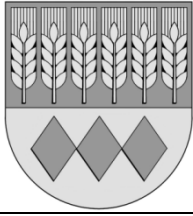
Malte Lammers
1. stellv. Bürgermeister

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.06.2023
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Vorstellung neue KITA Leitung
8. Bekanntgabe über die Offenlegung der Berufe
9. Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern für den Beirat des Kindergartens; hier: Umbesetzung
10. Bestellung einer stellvertretenden Protokollführerin
11. Festsetzung der Entschädigung für die Protokollführung zu den gemeindlichen Ausschusssitzungen

12. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Gemeindevertreters
13. Bericht des Bürgermeisters über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2022
14. Bericht des Bürgermeisters über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des 1. Halbjahres 2023
15. Jahresrechnung 2022
 - a) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
 - b) Feststellung des Ergebnisses und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
16. Beratung und Beschlussfassung über das vorliegende Angebot zum Bau einer PV-Anlage auf dem Dach der gemeindeeigenen Liegenschaft KIGA Bollingstedt
17. Beratung und Beschlussfassung zur Festlegung des Umfangs der Knickpflege in der Gemeinde Bollingstedt
18. Beratung und Beschlussfassung zur Festlegung des Umfangs der Grabenpflege in der Gemeinde Bollingstedt
19. Vertrag über die Pflege der Gemeindewege
20. Vergabe des Winterdienstes
21. Beratung und Beschlussfassung über die Erschließung des zweiten Bauabschnittes Baugebiet Bollingstedt
22. Beratung und Beschlussfassung über die Grundstücksvergabe zweiter Bauabschnitt Bollingstedt
23. Neubaugebiet Bollingstedt
 - a) Vergabe eines Straßennamens
 - b) Widmung einer Gemeindestraße
24. Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalentwicklungsplanes für den Planungsraum I
25. Anfragen und Mitteilungen
26. Grundstückangelegenheiten;
Festlegung von Vergabekriterien für ein Investorengrundstück
27. Personalangelegenheiten

Zu Punkt 26 und 27 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.



Amt Arensharde

Der Amtsvorsteher
Hauptamt

Silberstedt, den 08.09.2023

BEKANNTMACHUNG

Der Schul- und Kulturausschuss des Amtes Arensharde tagt öffentlich am

**Montag, den 11. September 2023, 19:00 Uhr,
im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Arensharde, Silberstedt**

Zu dieser Sitzung ist jedermann
herzlich eingeladen.

Gez.

Raoul Pählich
Amtsvorsteher

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses vom 21.03.2023
5. Bericht der Verwaltung
 - 5.1 Sachstand zur Fortschreibung des Masterplans 2030 – Lebensqualität für die Menschen im Amt Arensharde
 - 5.2 Maßnahmen im Rahmen des Weltkulturerbes Danewerk-Haithabu
 - 5.3 Bericht über die laufenden Schulbaumaßnahmen an den Grundschulen Jübek und Treia
6. Bericht der Schulleitungen
7. Einwohnerfragestunde
8. Verpflichtung der bürgerlichen Ausschussmitglieder

9. Wahl einer Ausschussvorsitzenden / eines Ausschussvorsitzenden
10. Wahl einer stellvertretenden Ausschussvorsitzenden / eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
11. Anschaffung von Mobiliar für die Standortbücherei Schuby (Anlage)
12. Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Arensharde und dem Kreis Schleswig-Flensburg zur Übertragung der Aufgabe des „Schülerfahrkartenverfahrens“ (Anlage)
13. Beschlussfassung über die Beschaffung von interaktiven Displays für die Erich Kästner-Schule, sowie die Grundschule Schuby (Anlage)
14. Anfragen und Mitteilungen

Bekanntmachung der Gemeinde Schuby

Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.08.2022 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby für das Gebiet im Westen der Ortslage Schuby, südlich der Bundesstraße 201, östlich der Kreisstraße 23 im Bereich „Jägerkrug“, unmittelbar südlich der vorhandenen Biogasanlage Schuby, umfassend Teile der Flurstücke 44, 48 und 49, Gemarkung und Gemeinde Schuby, mit Bescheid vom 16.03.2023, Az.: IV 525 - 512.111-59.077 (16. Ä.), nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstr. 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-arensharde.de

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

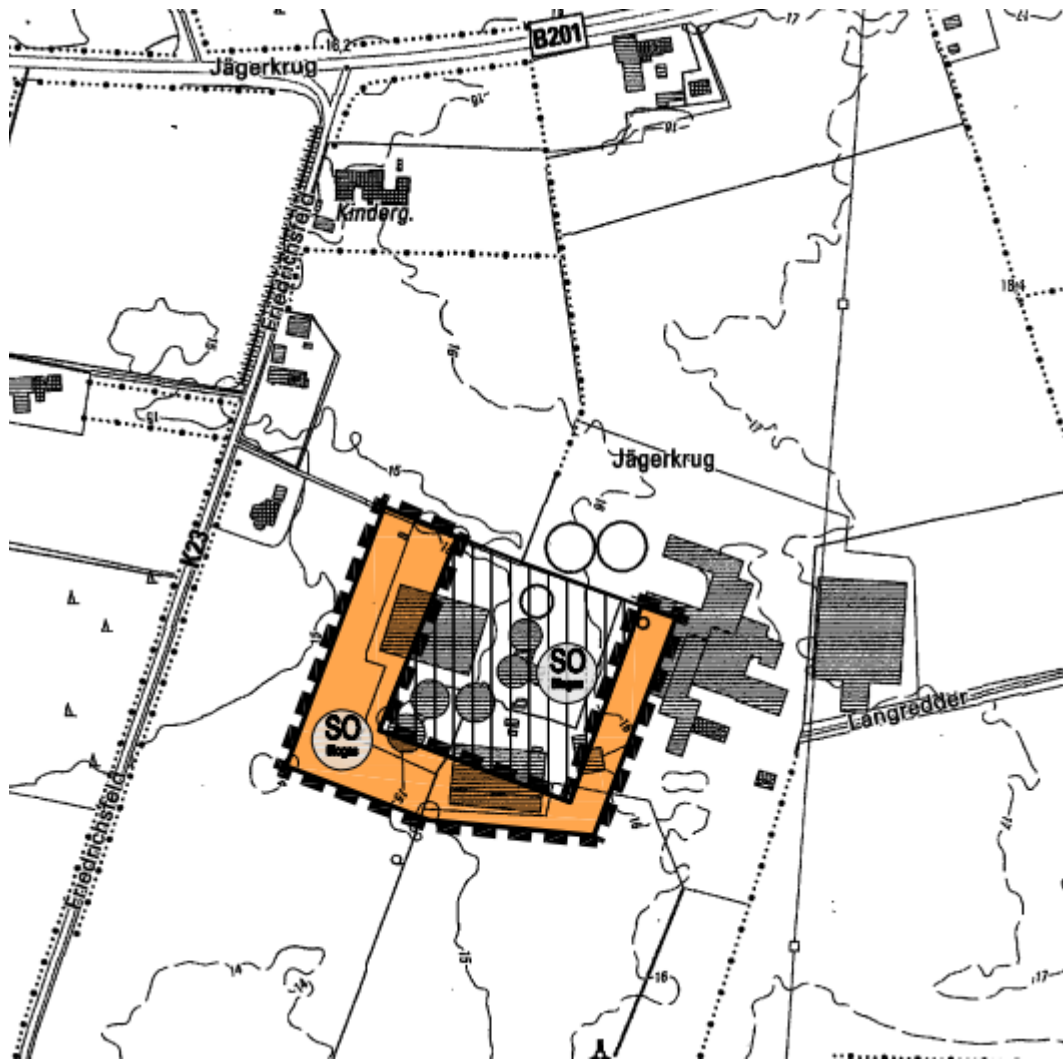
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, den 01.09.2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Voß



Bekanntmachung der Gemeinde Schuby

Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Biogasanlage Jägerkrug“ der Gemeinde Schuby

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 22.08.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Biogasanlage Jägerkrug“ der Gemeinde Schuby für das Gebiet im Westen der Ortslage Schuby, südlich der Bundesstraße 201, östlich der Kreisstraße 23 im Bereich „Jägerkrug“, umfassend die Flurstücke 41, 42 und 43 sowie Teile der Flurstücke 44, 48 und 49, Gemarkung und Gemeinde Schuby, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-arensharde.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, den 01.09.2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Voß

